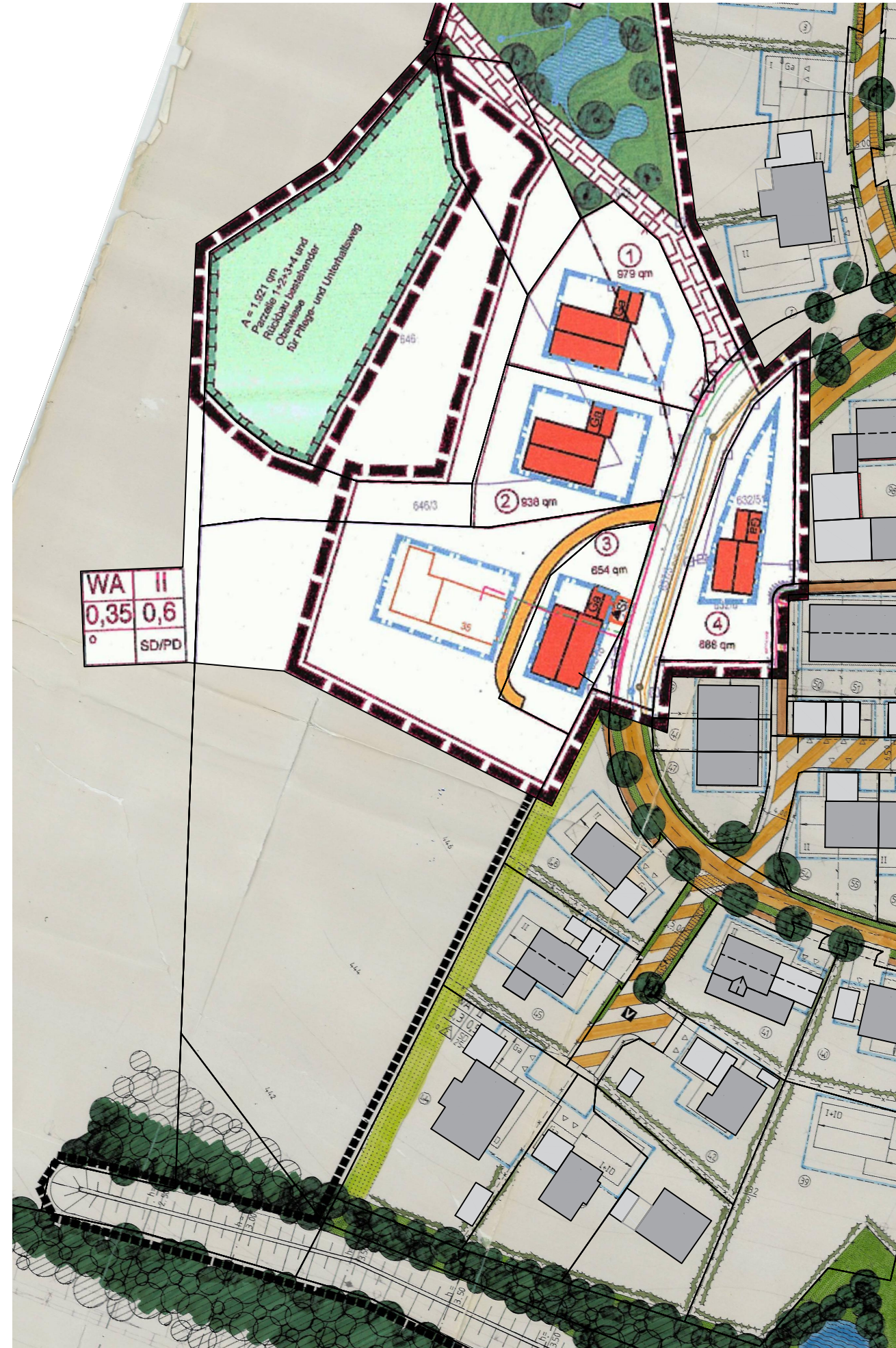


AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN BEBAUUNGSPLAN 'FALTERER BERG' INCL. DECKBLATT NR. 7



DECKBLATT NR. 9 ZUM BEBAUUNGSPLAN 'FALTERER BERG'



1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 NVO)

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

1.2.1 0,8 maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

1.2.2 0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

1.2.3 II max. 2 Vollgeschosse zulässig

1.2.4 unterer Bezugspunkt für zulässige Wandhöhe je Parzelle

1.2.5 6,50/7,00 max. zulässige Wandhöhe in Meter

Als Wandhöhe gilt das Maß vom jeweiligen Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand (OK/Adika). Messpunkt ist die Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite.

Die Höhe des Bezugspunktes kann um 0,5 m über- oder unterschritten werden.

1.2.7 SD Satteldach

1.2.8 PD Pultdach

1.2.9 FD Flachdach

1.3 BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 u. 23 BauNVO)

1.3.1 o offene Bauweise

1.3.2 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

1.3.3 Baugrenze

1.5 FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.5.1 Öffentliche Verkehrsflächen

1.5.2 Straßenbegrenzungslinie

1.7 GRÜNFLÄCHEN

1.7.1 Öffentliche Grünflächen mit Nummerierung

1.7.2 Zu pflanzende Einzelbäume mit Festlegung des Standort, (geringfügige Verschiebungen möglich), öffentlich

1.7.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf

A1: 3.116 m² auf Fl. Nr. 646/TF und 646/8/TF, Gmkg. Peterskirchen

A2: 1.063 m² auf Fl. Nr. 646/TF und 646/9/TF, Gmkg. Peterskirchen

A3: 614 m² auf Fl. Nr. 646/3/TF und 25 m² auf Fl. Nr. 646/TF, Gmkg. Peterskirchen

Tatsächliche und anerkannte Flächengröße: 4.818 m²

1.7.4 baurechtliche Ausgleichsfläche für vorliegendes Deckblatt Nr. 9

A3: 614 m² auf Fl. Nr. 646/3/TF, Gmkg. Peterskirchen

25 m² auf Fl. Nr. 646/TF, Gmkg. Peterskirchen

1.7.5 private Ökotozonenfläche

A1: 3.116 m² auf Fl. Nr. 646/TF und 646/8/TF, Gmkg. Peterskirchen

A2: 1.063 m² auf Fl. Nr. 646/TF und 646/9/TF, Gmkg. Peterskirchen

1.7.6 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Gehölzhecken aus Heistern und Sträuchern auf mind. 2/3 der Länge der gekennzeichneten Fläche.

1.7.7 Privater Grünstreifen, Mindestbreite 3,0 m; hier sind keine Anlagen, auch keine baurechtlich genehmigungsfreien Anlagen, BayBO zulässig.

Ausnahme: Stützmauern gem. Ziff. 3.6

1.8 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1.8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, § 9 Abs. 7 BauGB

Fl.Nr. 632/18, 646/TF, 646/3/TF, 646/6, 648, 648/1, Gmkg. Peterskirchen

1.8.2 Nutzungsschablone:

1.8.3 Maßangabe in Meter

1.8.4 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen

2. PLANLICHE HINWEISE

2.1 Bestehende Flurstücksgrenze mit Grenzstein und Flurstücksnummer

2.2 Bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer

2.3 Höhenlinien gem. Aufmaß Coplan AG vom Okt. 2022

2.4 Nummerierung der Baugrundstücke

2.5 mögliche Wohngebäude

2.6 mögliche Garagenstandorte

2.7 Vorschlag Parzellierung

2.8 vorhandene Gehölze

2.9 Geltungsbereich der 7. Änderung

2.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

2.11 Private Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Je 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein hochwertiger heimischer Laubbau oder Obstbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

2.12 Die Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der jeweiligen Gebäudeurteile zu stellen.

2.13 Die Pflanzqualität für Pflanzungen muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BBB) entsprechen.

2.14 Die Mindestpflanzgrößen der im Plan dargestellten Einzelbäume, Heister und Sträucher sind im Folgenden angegeben; es bedeuten: H=Hochstamm, Sol=Solltar, Hei=Heister, Str=Strauch, 3xv=3 x verpflanz, St=Stammumfang in cm, o.B./m.B.= ohne/mit Wurzelballen.

2.15 Baumscheiben bzw. Pflanzstandorte von Bäumen sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft Klein- und mittelkrönig zu erhalten. Zur ausreichenden Versorgung mit Wasser und Nährstoffen ist je Einzelbaum im Straßenbereich ein Baumwässerungsnetz einzurichten.

2.16 Auswahl für Bäume: Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm. Heister, 2xv, 125-150 cm Großkrönige Einzelbäume:

Acer platanoides - Spitz-Ahorn

Quercus robur - Stiel-Eiche

Tilia cordata - Winter-Linde

Acer campestre - Feld-Ahorn

Carpinus betulus - Hainbuche

Cercidiphyllum japonicum - Jadesblattbaum

Malus sylvestris - Wild-Äpfel

Prunus avium - Vogelkirsche

Prunus avium 'Plena' - gelbe Veget-Kirsche

Prunus padus - gewöhnliche Traubenkirsche

Vorliegendes Deckblatt ersetzt sowohl den Ausgangsbebauungsplan von 1996 als auch das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan 'Falterer Berg' für diesen Änderungs- und Erweiterungsbereich.

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Die gründerischen Festsetzungen sind im Bebauungsplan beseitigt.

3.2 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Fl.Nr. 632/18, 646/TF, 646/3/TF, 646/6, 648, 648/1, Gmkg. Peterskirchen

3.3 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Bebauungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt

3.4 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.4.1 Geschossflächenzahl GFZ = max. 0,60

3.4.2 Grundflächenzahl GRZ = max. 0,40

3.4.3 Anzahl der Vollgeschosse: max. 1

3.4.4 Max. zulässige Wandhöhe gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone).

Für die Ermittlung der zulässigen Wandhöhen wird ein unterer Bezugspunkt in Form der Angabe eines Normalhöhenpunktes (NHN) festgesetzt.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand (OK/Adika).

Die Höhe des Bezugspunktes kann um 0,5 m über- oder unterschritten werden.

3.4.5 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebengebäuden im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 v. Hundert überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Bau NVO).

3.4.6 Je Einzelhaus sind max. zwei Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte max. eine Wohneinheit zulässig. Dies gilt auch bei einer späteren Teilung der Parzellen.

3.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

3.5.1 Max. zulässige traufseitige Wandhöhe bei Sattel- und Pultdach: 6,50 m, bei Flachdach: 7,00 m

3.5.2 bei Satteldächern ist eine Dachneigung von 20° bis 30° zulässig

3.5.3 bei Pultdächern ist eine Dachneigung von 5° bis 10° zulässig

3.5.4 bei Flachdächern ist eine Dachneigung von 0° bis 5° zulässig

3.5.5 Dachdeckung bei Pultdächern und Flachdächern: Folien- oder Blechdeckung (aus matten Blech) sowie verglaste Teilbereiche

3.5.6 Die eingetragene Firstrichtung gilt als Vorschrift. Eine abweichende Firstrichtung ist zulässig, soweit dies innerhalb der Baugrenzen möglich ist.

3.5.7 Zulässig sind Solar Kollektoren zur Warmwasserbereitung und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung bei gleicher Neigung wie die Dachfläche. Bei Flachdächern ist eine max. Neigung der Solar Kollektoren von max. 30° zulässig und max. Höhe von 80 cm ab der Dachhaut zulässig. Freistehende Anlagen sind unzulässig.

3.6 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, ABFRÜHUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN

3.6.1 Stützelemente-mauern an den Grundstücksgrenzen sind bis zu 1,50 m Höhe zulässig. Als unterer Bezugspunkt gilt das Urgelände.

3.6.2 Stützmauern in Form von Absturzsicherungen und zur Geländegestaltung innerhalb der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 1,50 m bei Parzellen 1 bis 4, bei Parzelle 5 in Teilbereichen von max. 15% der Gesamtgrundstücksfläche bis 2,50 m zulässig. Als unterer Bezugspunkt gilt das Urgelände.

3.6.3 Stützmauern bei Garagenzufahrten:

Sofern Garagen an der Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen im Bereich der Garagenzufahrten Stützmauern errichtet werden. Auf Stützmauern dürfen die Regelungen der BayBO werden zur Ermittlung der Abstandsflächen und Grenzabstände jeweilige Höhenbezugspunkte über NHN festgesetzt werden. Für die Garagenzufahrten dürfen die Regelungen der BayBO werden zur Ermittlung der Abstandsflächen und Grenzabstände jeweilige Höhenbezugspunkte über NHN festgesetzt werden.

3.6.4 Die Stützmauern dürfen aus Naturstein, Beton oder Gabelstein ausgeführt werden.

3.6.5 An-/Aufüllungen sind bei Parzellen 1 bis 4 bis zu einer Höhe von 1,50 m, bei Parzelle 5 in Teilbereichen von max. 15 % der Gesamtgrundstücksfläche bis 2,50 m zulässig.

3.7 NEBENGEBAUDE, STELLPLATZE UND GARAGEN

3.7.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen gem. Art. 57 BayBO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

3.7.2 Abweichend zur Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Eggenfelden gilt:

Je Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen.

3.7.3 Stauraum- und Stellplatzflächen sowie Garagenzufahrten sind in wasserundurchlässiger Bauweise (Schotter, Schotterrasen, Splitt, Rasen-Platten, Rasengittersteine, Rasengesteine, o. a.) zu erstellen. Bäume sind befestigt. Zufahrten sind unzulässig.

3.7.4 Keller- oder Tiefgaragen sind zulässig.

3.7.5 Bei Garagenzufahrten mit Gefälle zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist eine Wasserinne mit Anschluss an die Grundstücksentwässerung zu erstellen, so dass vom Grundstück kein Wasser auf die angrenzende Erschließungsfläche fließen kann. Diese ist in den jeweiligen Baunutzungen darzustellen.

3.8 EINFRIEDUNGEN

3.8.1 Im gesamten Geltungsbereich sind Einzänkungen der Parzellen aus sockelloses Holz-, Gitter- oder Drahtzäunen mit max. 1,60 m Höhe zulässig. 15 cm Bodenfreiheit zur Unterkreibbarkeit für Kleintiere ist zu gewährleisten. Als unterer Bezugspunkt gilt das fertige Gelände.

3.8.2 Mauern und Gabelsteinwände sind als Einfriedung zulässig. Einlagen von Gestein- oder Kunststoffteilen oder -folien in Zaunelemente sind nicht zulässig.

3.9 GRÜNORDNUNG

3.9.1 Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen werden nach Planzeichen festgesetzt. Die öffentliche Grünfläche 0G1 ist mit dichtem Bewuchs zu bepflanzen. Nadelgehölze in öffentlichen Grünflächen sind unzulässig.

3.9.2 Private Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Je 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein hochwertiger heimischer Laubbau oder Obstbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

3.9.3 Umsetzung Pflanzqualität, Mindestpflanzgrößen:

Die Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der jeweiligen Gebäudeurteile zu stellen.

Die Pflanzqualität für Pflanzungen muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BBB) entsprechen.

Die Mindestpflanzgrößen der im Plan dargestellten Einzelbäume, Heister und Sträucher sind im Folgenden angegeben; es bedeuten: H=Hochstamm, Sol=Solltar, Hei=Heister, Str=Strauch, 3xv=3 x verpflanz, St=Stammumfang in cm, o.B./m.B.= ohne/mit Wurzelballen.

2.15 Baumscheiben bzw. Pflanzstandorte von Bäumen sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft Klein- und mittelkrönig zu erhalten. Zur ausreichenden Versorgung mit Wasser und Nährstoffen ist je Einzelbaum im Straßenbereich ein Baumwässerungsnetz einzurichten.

2.16 Auswahl für Bäume: Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm. Heister, 2xv, 125-150 cm Großkrönige Einzelbäume:

Acer platanoides - Spitz-Ahorn

Quercus robur - Stiel-Eiche

Tilia cordata - Winter-Linde

Acer campestre - Feld-Ahorn

Carpinus betulus - Hainbuche

Cercidiphyllum japonicum - Jadesblattbaum

Malus sylvestris - Wild-Äpfel

Prunus avium - Vogelkirsche

Prunus avium 'Plena' - gelbe Veget-Kirsche

Prunus padus - gewöhnliche Traubenkirsche

Pyrus calleryana *Giantleer* - Chin-Wildbirne

Juglans regia - Walnuss

Sorbus aria - Mehlbeere

Sorbus aucuparia - Eberesche

Obstbäume in Sorten

3.9.5 Auswahl für Sträucher:

Mindestpflanzgröße v. Str. ohne Ballen, Höhe 60-100 cm

Acer campestre - Feld-Ahorn

Carpinus betulus - Hainbuche

Corylus avellana - Hasel

Cornus mas - Kornelkirsche

Euconymus europaeus - Pfaffenhütchen

Lonicera xylosteum - Heckenkirsche

Rosa canina - Hundsrose

Rosa majalis - Zimt-Rose

Prunus spinosa - Schlehe

3.9.6 Ausgleichsfläche A1:

Umwandlung von Intensivgrünland G11 durch Pflanzung von Heistern und Sträuchern in mesophile Gebüschhecken mit Saumbereichen B112

abschnittsweise 2- bis 3-reihige Gehölzpflanzung aus Heistern und Sträuchern auf mind. 2/3 der Länge der gekennzeichneten Fläche, Einzelpflanzung mind. 15 m

Pflanzung in Gruppen zu mind. 5/7 einer Art

Reihenabstand 1 m, Abstand in der Reihe 1,5 m, Reihen diagonal versetzt

Heisteranteil ca. 5 %, Heister einzeln eingestreut

es ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 6.1 - Alpenvorland, Tertiäres Hügel- und Schotterplateau und schwäbisch-bayerische Jungmoränenlandschaft zu verwenden

die gepflanzten Hecken sind in den ersten 7 Jahren vor Wildverbiss zu schützen

Maßen des Saumbereiches 1 x Jahr (Breite ca. 2 m), das Mähgut kann auf der Fläche verbleiben

3.9.7 Ausgleichsflächen A2 und A3:

Umwandlung von Intensivgrünland G11 in mäßig, extensiv genutztes artenreiches Grünland G212 Entwicklungs- und Erhaltungsfläche (G212+G212+16)

abschnittsweise im Mittel 5-10 cm auf der gesamten dargestellten Fläche

Absetzen des Oberbodens in Mittel 5-10 cm auf der gesamten dargestellten Fläche

Ansaat mit autochthener Regio-Saatgutmischung für artenreiches Grünland G212, RSM Regio 16 (Herfunktregion: Unterbayerische Hügel- und Plattenregion)

in den ersten zwei Jahren ist ein Schöpfritsch durch 3-malige Mäh und 10-15 cm aufbringen

anschließend zweimalig Mahd / Jahr: Schnitt: 15.06.-10.07., 2. Schnitt 01.09.-30.09. (optimal in 1. Septembertälfte)

kein Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln, Kalkung, chem. Pflanzenschutzmittel sowie Bioziden

Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Keine Mulch- bzw. Schlegelmulch, kein Einsatz von Schlegel-Kreiselmähdern

beim Auftreten von Problemkräutern oder Neophyten in Verbindung mit der unteren Naturschutzbehörde anpassen

Änderungen von den planlichen und textlichen Vorgaben sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich möglich

erwarteter Entwicklungszeitraum 20 Jahre

für die Ausgleichsfläche A3 ist ein Vertrag über die Sicherstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit abzuschließen

3.10 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND SONSTIGE FESTSETZUNG

3.10.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen im Plan festgesetzt.

3.10.2 Abweichend zu den Regelungen der BayBO werden zur Ermittlung der Abstandsflächen und Grenzabstände jeweilige Höhenbezugspunkte über NHN festgesetzt werden.

3.10.3 Für Garagen und Nebengebäude wird abweichend zu den Regelungen der BayBO als neue Gebäudeoberfläche die Straßenhöhe im Bereich der gemeinsamen Grundstücksgrenze festgesetzt.

Die Länge dieser neuen Gebäudeoberfläche umfasst die Tiefe der Zufahrt und die Tiefe der Garage, maximal jedoch eine Länge von 18,0 m.

3.10.4 Ausgehend von dieser neuen Gebäudeoberfläche darf die traufseitige Wandhöhe von Garagen und Nebengebäuden entlang der Garage im Mittel maximal 3,0 m betragen.

3.10.5 Je Parzelle ist zur angrenzenden Nutzung von Regenwasser eine Regenwasserzisterne mit mind. 3 m³ Speichervolumen zu errichten.

3.11 IMMISSIONSSCHUTZ

3.11.1 Schlaf- und Kinderzimmer (alle Parzellen)

Zum Öffnen geeigneter Fenster und Türen von Schlaf- und Kinderzimmern sind grundsätzlich auf einer von der Bundesstraße B20 abgewandten Fassadenseite (Nord- oder Ostfassade) zu orientieren, sowie mit einer fensterunabhängigen und ausreichend dimensionierten Lüftungsanlage (ausreichende Luftwechselzahl) auszustatten, sodass ein zweigeteiltes Öffnen der Fenster und/oder Türen für Belüftungszwecke nicht notwendig ist.

Anmerkung: Die Schalldämmung von Fenstern ist nur dann wirksam, wenn die Fenster geschlossen sind. Selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern ist ein ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des Einzelbaugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass durch die Straßenverkehrs-lärmimmissionen an den für Schlaf dienenden Aufenthaltsräumen, nachts ein Beurteilungspegel bei geöffnetem Fenster von 45 dB(A) nicht überschritten wird.

3.11.2 Ist eine natürliche Belüftung von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 nur über die lüftungswand westlichen und südlichen Fassadenseiten möglich, müssen diese grundsätzlich mit einer fensterunabhängigen, ausreichend dimensionierten Lüftungsanlage ausgestattet werden, sodass ein Öffnen der Fenster für Belüftungszwecke nicht zwingend notwendig ist.

3.11.3 Parzellen 1, 2 und 4

Ist eine natürliche Belüftung von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 nur über die lüftungswand westlichen und südlichen Fassadenseiten möglich, sind diese mit einer fensterunabhängigen, ausreichend dimensionierten Lüftungsanlage auszustatten, sodass ein Öffnen der Fenster für Belüftungszwecke nicht zwingend notwendig ist.

3.11.4 Frei- und Außenwohnbereiche Erdgeschoss (Parzellen 3 und 5)

Schutzbedürftige Frei- und Außenwohnbereiche (z. B. Terrassen) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselemente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen so abzusichern, dass der tagsüber (8-22Uhr) geltende Orientierungswert $L_{eq} = 55 \text{ dB (A)}$ nach DIN 18005 in 2 m über der Mitte der als Frei- oder Außenwohnbereich genutzten Fläche eingehalten wird. Alternativ können diese Frei- und Außenwohnbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.

3.11.5 Frei- und Außenwohnbereiche Erdgeschoss (Parzellen 1, 2, 4)

Es wird empfohlen schutzbedürftige Frei- und Außenwohnbereiche (z. B. Terrassen) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselemente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen abzusichern. Alternativ sollten diese Frei- und Außenwohnbereiche im Anschluss an die östlichen und/oder nördlichen Fassaden entstehen.

3.11.6 Frei- und Außenwohnbereiche Obergeschoss (Parzellen 1, 2, 3 und 5)

Schutzbedürftige Frei- und Außenwohnbereiche (z. B. Balkone) die im Anschluss an die westlichen und/oder südlichen Fassaden entstehen, sind durch vorgehängte Glasfassaden, Glaselemente oder andere gleichwertige bauliche Lärmuschutzmaßnahmen so abzusichern, dass der tagsüber (8-22Uhr) geltende Orientierungswert $L_{eq} = 55 \text$